

Haftungsfalle Internet

Über die Sorglosigkeit im Umgang
mit den Sozialen Medien und dem
World Wide Web

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.
Schuldner- und Insolvenzberater
Berliner Stadtmission
Mitglied des Vorstands der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.



Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Haftung

- Haftung (von „haften“ im Sinn von anheften) steht für
- die rechtliche Belangbarkeit

Falle

- Falle bezeichnet eine Vorrichtung zum Einfangen oder Töten

SORGLOSIGKEIT



Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Was ist das Internet?

- WWW, E-Mail, Telnet, SSH, XMPP, MQTT und FTP
- Usenet
- Tor-Netzwerk - Darknet



Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Die Kisten Bier

- Stellen wir uns mal vor:
- Unser Nachbar hat ein Haus
- Vor die Eingangstür ein Tisch mit sechs Kästen Bier
- Darauf 20 saubere gespülte Biergläser
- Ein Schild: Flaschenöffner im Haus
- Das Gartentor lässt er offen/unverschlossen

Nutzung eines fremden unverschlüsselten WLAN nicht strafbar

Landgericht Wuppertal: Die Nutzung eines fremden unverschlüsselten WLAN ist nicht strafbar.

Offene private WLAN-Netze darf man nutzen.

Ein Mann hatte geklagt, weil sich ein Fremder mit einem Notebook in sein offenes WLAN eingewählt hatte. Der Mann habe weder Leistungen erschlichen, da es sich um einen Flatrate-Anschluss handelte, noch Daten ausgespäht, argumentierten die Richter. Weil das WLAN unverschlüsselt war, **habe der Besitzer laut Gericht geradezu den Willen geäußert, dass sich jedes Gerät in Reichweite mit dem Netz verbinden darf.** Wer also heimlich in einem offenen WLAN-Netz mitsurft, macht sich laut dem Urteil nicht strafbar.

Quelle: Focus.de

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

SORGLOSIGKEIT

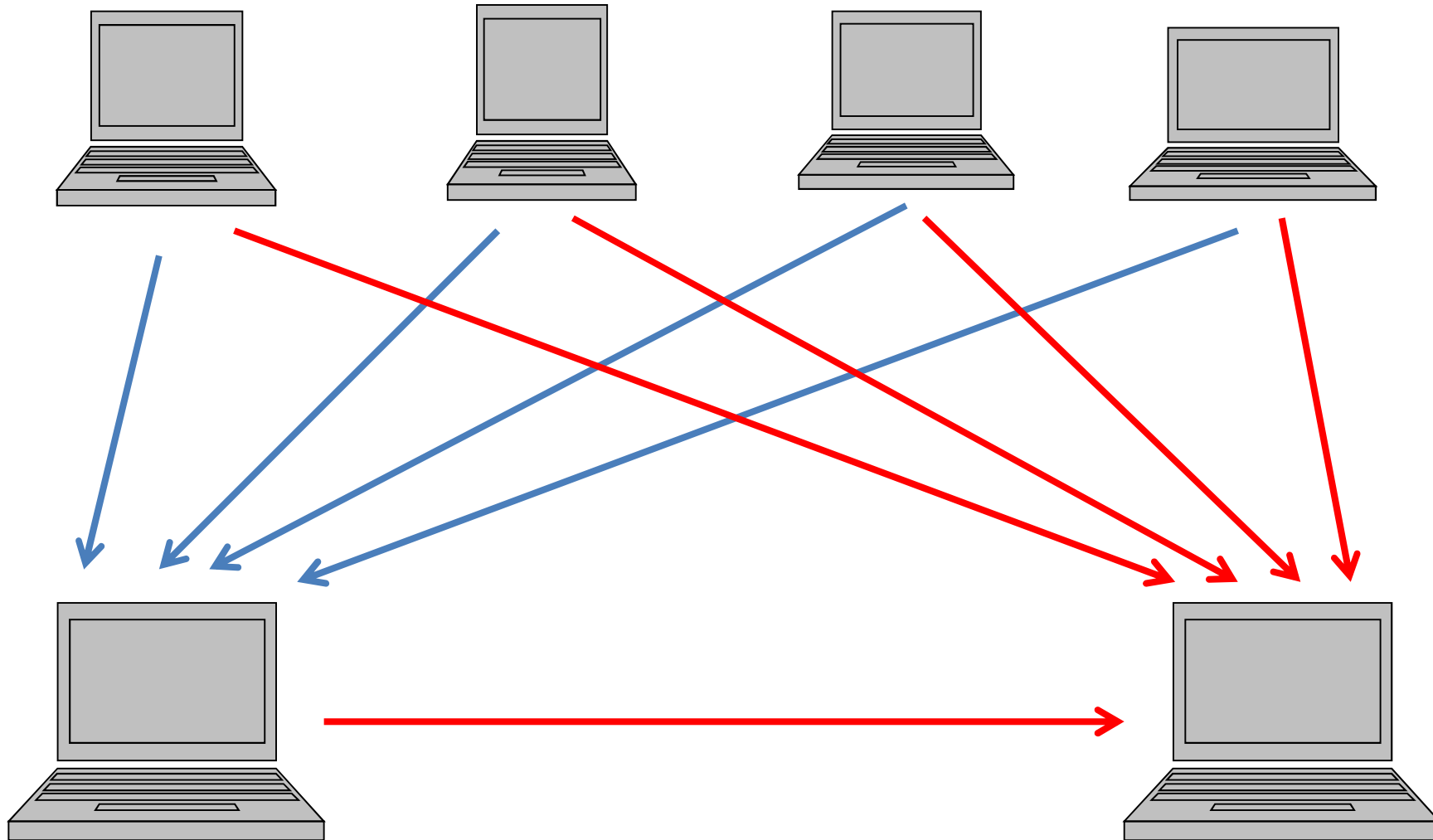


Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Filehosting

- Webseite mit Linksammlungen
 - Link führt zu Filehoster
 - Mögliche Zwischenstationen
- Weiterleitung an Filehoster
- Datei herunterladen
- Datei auf dem eigenen Rechner

Filesharing



Inhaber des Internetanschlusses

BGH mit Urteil vom 26. 7. 2018 (I ZR 64/17 – Dead Island)

Der Betreiber eines Internetzugangs über WLAN und eines Tor-Exit-Nodes haftet nach der seit dem 13. 10. 2017 geltenden Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG zwar nicht als Störer für von Dritten über seinen Internetanschluss im Wege des Filesharings begangene Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung. Jedoch kommt ein Sperranspruch des Rechtsinhabers gem. § 7 Abs. 4 TMG n. F. in Betracht.

§ 7 Abs. 4 TMG n. F. sei richtlinienkonform dahin fortzubilden, dass der Sperranspruch auch gegenüber den Anbietern drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Sperrmaßnahmen sei nicht auf bestimmte Sperrmaßnahmen beschränkt und könne auch die Pflicht zur Registrierung von Nutzern, zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort oder – im äußersten Fall – zur vollständigen Sperrung des Zugangs umfassen.

Achtung: aber....

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Störerhaftung

- **Internetnutzer**, die ihr W-LAN für die Allgemeinheit öffnen, **können künftig nicht mehr auf Unterlassung verklagt werden**, wenn jemand ihren Anschluss für illegale Uploads missbraucht. (Quelle: Heise.de)
- Aber: Anspruch auf Sperrmaßnahmen des Rechteinhabers. Der BGH legt "Sperrung" weit aus:
- "Der Anspruch auf Sperrmaßnahmen ist nicht auf bestimmte Sperrmaßnahmen beschränkt und kann auch die Pflicht zur Registrierung von Nutzern, zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort oder – im äußersten Fall – zur vollständigen Sperrung des Zugangs umfassen,,."

Quelle Heise.de

Google, Bing, duck duck go...



Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Schadenersatz

Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, kann sich nicht dadurch von der Haftung befreien, dass er einfach ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war.

Die Rechtsinhaber müssen über einen wirksamen Rechtsbehelf oder über Mittel verfügen, die es den zuständigen Gerichten ermöglichen, die Erteilung der erforderlichen Auskünfte anzuordnen

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 158/18

Luxemburg, den 18. Oktober 2018

Urteil in der Rechtssache C-149/17; Bastei Lübbe GmbH & Co. KG / Michael Strotzer

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Schadensersatz

das Unionsrecht steht einer nationalen Rechtsvorschrift ... entgegen, wonach der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen durch Filesharing begangen wurden, nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er ein Familienmitglied benennt, dem der Zugriff auf diesen Anschluss möglich war, ohne nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Anschlusses durch dieses Familienmitglied mitzuteilen.

Nationale Rechtsvorschrift

Das Landgericht erläutert hierzu, dass eine Vermutung für eine Täterschaft des Inhabers eines Internetanschlusses, über den Urheberrechtsverletzungen begangen worden seien, spreche, wenn er durch seine IP-Adresse zutreffend identifiziert worden sei und zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine andere Person Zugang zu diesem Anschluss gehabt habe. Diese Vermutung könne jedoch widerlegt werden, wenn andere Personen Zugang zu diesem Anschluss gehabt hätten. Außerdem könne sich dieser Inhaber, wenn ein Familienmitglied eine Zugangsmöglichkeit gehabt habe, wegen des Grundrechts auf Schutz des Familienlebens durch die bloße Angabe dieses Familienmitglieds seiner Haftung entziehen, ohne dass er verpflichtet wäre, nähere Einzelheiten zu Zeitpunkt und Art der Nutzung des Internetanschlusses durch das Familienmitglied mitteilen.

Kanzlei Waldorf, Frommer

- Sony Music Entertainment GmbH,
- Studiocanal GmbH,
- Warner Bros. Entertainment GmbH,
- Tele München Fernseh GmbH,
- Twentieth Century Fox Home Entertainment GmbH

Quelle: www.anwalt.de

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Nicht vorsätzliche Fallen

- Facebook



- Instagram



- Youtube



- Whatsapp



Fotos, Filme, Werke,

Freizugängliche Fotos im Internet:

- Landschaften
- Bauwerke
- Personen
- Tiere
- Witze/Cartoons
- Sprüche

Typische Nutzung

- Übersendung durch E-Mail an Ehepartner?
- Sendung über WhatsApp an Andere?
- Veröffentlichung über Facebook?
- Veröffentlichung über Instagram?
- Nutzung als Profilbild?
- Nutzung in einem Referat einer Schülerin?
- Veröffentlichung des Referats auf der Homepage der Schule?

2 Kriterien

- Private Nutzung- öffentliche Nutzung
- Entscheidend ist: wer hat das Foto aufgenommen? Wer hat das Werk errichtet?

Hat er seine Einwilligung gegeben, das Foto öffentlich zu nutzen

Das Schülerinnenreferat

- Schülerin hat die Aufgabe ein Referat vor der Klasse zu halten und anschließend zur Benotung beim Lehrer abzugeben
- In dem Referat wurden freizugängliche Bilder aus dem Internet eingefügt
- Das Referat wurde anschließend auf der Schul-Homepage veröffentlicht

Fotos, Fotos, Fotos, ...

Die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website bedarf einer neuen Zustimmung des Urhebers

Denn durch ein solches Einstellen wird die Fotografie einem neuen Publikum zugänglich gemacht

(Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 123/2018

Luxemburg, den 7. August 2018; Urteil in der Rechtssache C-161/17;

Land Nordrhein-Westfalen / Dirk Renckhoff)

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Das Schülerinnenreferat

- EuGH-Urteil: Schüler müssen aufpassen, wenn sie Bilder aus dem Netz kopieren
- Auch Schüler und Schulen dürfen im Internet frei zugängliche Bilder nicht ohne Einwilligung des Fotografen für Referate nutzen, die sie dann online veröffentlichen.

Quelle: Spiegel-online, 08.08.2018

Panoramafreiheit

- Selfie mit Schloss Neuschwanstein im Hintergrund
 - Fotografieren von der Straße, erlaubt?
 - Fotografieren aus dem Flug, erlaubt?
 - Bei Facebook/Instagram hochladen, erlaubt?
- Selfie bei Nacht mit Eiffelturm im Hintergrund
 - Fotografieren, erlaubt?
 - Bei Facebook/Instagram hochladen erlaubt?

§ 59 UrhG

- (1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Der AIDA-Kussmund

- In der bisher nur als Pressemitteilung vorliegenden Entscheidung AIDA-Kussmund – Urteil vom 27.04.2017, Az. I ZR 247/15 – hat der BGH ... entschieden, dass auch Kunstwerke, die auf Fahrzeugen – speziell auf Wasserfahrzeugen wie einem Kreuzfahrtschiff abgebildet sind, im öffentlichen Verkehrsraum, auch auf Wasserstraßen und in Häfen, fotografiert und die Fotos werblich im Internet verwendet werden dürfen.

Quelle: www.fotorecht-seiler.eu

Bleibend: Nicht Ortsfest sondern Dauerhaft in der Öffentlichkeit

Bayerische Schlösserverwaltung

Aufnahmen zu privaten Zwecken

Aufnahmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos) sind in geringem Umfang (ohne Blitz, Stativ u.Ä.) ohne Genehmigung möglich, sofern keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen. Eine weiterführende Verwertung des Fotomaterials ist ausdrücklich nicht gestattet. Mit Rücksicht auf den organisatorischen Ablauf von Schlossführungen kann in den Häusern mit Führungsbetrieb das Fotografieren zu privaten Zwecken in der Regel leider nicht ermöglicht werden.

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Fotos, die unter Einhaltung der oben genannten Bestimmungen entstanden sind, mit dem #schloesserbayern auf Ihren privaten (d.h. ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen.

Panoramafreiheit

In Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg und Griechenland dagegen gibt es weiter keine grundsätzliche Panoramafreiheit. So bedürfen etwa kommerzielle Aufnahmen der Nachtbeleuchtung des Eiffelturms in Paris einer Zustimmung der Veranstalter. Das Urheberrecht des beleuchteten Wahrzeichens liegt nämlich bei dem Lichtkünstler Pierre Bideau.

Quelle: irights.info

Kommerzielle Nutzung

"Bei Facebook beispielsweise übertragen Nutzer automatisch Lizenzen an das Netzwerk. Die Fotos können damit grundsätzlich auch kommerziell genutzt werden. Streng genommen läge somit bereits beim Hochladen der Fotos bei Facebook eine kommerzielle Nutzung vor" - und die ist von der Panoramafreiheit meist nicht gedeckt.

Quelle: RA Christian Solmecke

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Die Probleme entstehen immer dann,
wenn der Schöpfer eines Werkes durch
die Veröffentlichung dieses durch eine
andere Person Geld verdienen kann!

Weitere Personen auf einem Foto

- Ist eine Person auf dem Foto gut erkennbar, sollte sie um Erlaubnis gebeten werden, bevor das Bild veröffentlicht wird.
- Keine Einwilligung ist nötig, wenn die Personen als sogenanntes Beiwerk zum Foto erscheinen – das heißt, wenn sie nicht aus dem Bild hervorstechen.

Quelle: ERV Blog, Das Reisemagazin der europäischen Reiseversicherung

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Online-Shops

- Bericht: Fake-Shops betrügen Verbraucher im großen Stil. Vorkassezahlungen kassieren und dann nichts liefern – mittels gefälschten Shops werden zunehmend mehr Online-Käufer betrogen.

Quelle: Heise.de

„Günstige“ Online-Shops

- www.123kaffeevollautomaten.de, www.belak24.de,
- www.belakova24.de, www.bigbeo.de
- www.bigcoffee.de, www.bigmedi24.de,
- www.bycafe.de, www.fotoreflex24.de
- www.fritzkaffee.de, www.fritzphone24.de,
- www.graczyk24.de, www.handlir24.de
- www.jackskaffee.de, www.kaffeecamp24.de,
- www.knallpatronen24.de, www.kvoll24.de
- www.maxcoffee.de, www.mein3rad.de,
- www.mykaffee.de, www.nino24.de
- www.novakova.de, www.panino24.de,
- www.playmax24.de, www.pszocker.de,
- www.qodo24.de

Quelle: Computerbertrug.de

Lösung?

Durch das Smartphone oder das Tablet liefert die digitale Online-Welt die Gebrauchsanweisung für deren sichere Nutzung gleich mit!

Ich wünsche Ihnen einen
angenehmen Tagesverlauf und
Denken Sie daran:



S O R G L O S I G K E I T !!!

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.

Kleines Glossar

Exit-Node:

Mit der Exit-Node schafft man einen Ausgangspunkt aus dem Tor-Netzwerk, der auf die angeforderten Webinhalte direkt zugreift und sie in das Tor-Netzwerk übermittelt. Die IP einer Exit-Node ist stets öffentlich sichtbar

File Hosting:

File Hosting ist ein online Datenspeicherdienst, der es Nutzern erlaubt, Dateien über ein Datennetzwerk wie z. B. das Internet oder ein Unternehmensnetzwerk auf einem zentralen Datenspeicher abzulegen und ortsunabhängig über einen Client oder via Webbrowser darauf zuzugreifen.

File-Sharing:

Filesharing (englisch für Dateien teilen, sinngemäß Dateifreigabe oder gemeinsamer Dateizugriff) ist das direkte Weitergeben von Dateien zwischen Benutzern des Internets (meist) unter Verwendung eines Filesharing-Netzwerks.

Quelle: Wikipedia

Frank Wiedenhaupt Dipl. Kfm.